

# **Badeordnung für die Freibäder in der Gemeinde Frielendorf**

Aufgrund der §§ 5 und 19 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757) wird folgende Badeordnung für die Freibäder in der Gemeinde Frielendorf erlassen:

## **§ 1 Badezeiten**

Die Freibäder in Frielendorf und Großropperhausen sind während der hessischen Ferienzeiten von 10:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der hessischen Ferienzeiten sind die Bäder von 11:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. Bei schlechter Witterung bleibt eine Verkürzung der Badezeit bzw. ganztägige Schließung der Schwimmbäder vorbehalten. Die vorzeitige Beendigung der Badezeit wird von der Aufsichtsperson  $\frac{1}{4}$  Stunde vorher angezeigt. Die Badegäste sind verpflichtet, sich dann unverzüglich anzukleiden und das Bad zu verlassen.

## **§ 2 Lösen der Badekarten**

Jeder Badegast hat beim Betreten des Bades eine Eintrittskarte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu lösen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen und verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.

## **§ 3 Mehrfach Karten**

Mehrfach Karten sind bei jedem Besuch des Schwimmbades an der Kasse vorzuzeigen. Dabei werden die Mehrfach Karten entwertet.

## **§ 4 Anerkennung der Badeordnung**

Jeder Besucher des Schwimmbades unterwirft sich mit dem Betreten des Schwimmbadgeländes den Vorschriften dieser Badeordnung. Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

## **§ 5 Zurückweisung von Badegästen**

Personen, die mit Hautausschlägen, ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, ist die Benutzung der Wasserbecken nicht gestattet. Betrunkene ist der Zutritt zum Schwimmbad verboten.

## **§ 6 Aufrechterhaltung der Ordnung**

Die durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf eingesetzten Aufsichtspersonen üben das Hausrecht im gesamten Schwimmbadbereich aus und sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Ihrer Anweisung hat jeder Badegast unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 7 Schadenersatz**

- (1) Wer schuldhaft oder grob fahrlässig Eigentum der Gemeinde Frielendorf beschädigt oder zerstört, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Durch eine Schadensersatzleistung wird das Recht der Gemeinde, gegen den oder die Täter Antrag auf Strafverfolgung nach den geltenden Strafgesetzen zu stellen, nicht ausgeschlossen.
- (2) Bei schuldhaft herbeigeführten Verunreinigungen hat der Verursacher der Gemeinde die für die Reinigung entstandenen Kosten zu erstatten.

...

### **§ 8 Verhalten der Badegäste**

- (1) Die Badegäste sind gehalten, alles zu vermeiden, was gegen die guten Sitten verstößt und Störungen anderer verursacht.
- (2) Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Spielfeldern und im Schwimmbecken mit ausdrücklicher Genehmigung des Bademeisters durchgeführt werden.
- (3) Das Abspielen von Tonträgern und das Benutzen von Radiogeräten im Schwimmbadbereich ist verboten.
- (4) Das Mitbringen von Hunden in das Schwimmbad ist verboten.
- (5) Das Wegwerfen von Papier, Speiseresten usw. ist auf dem Gelände des Schwimmbades verboten.

### **§ 9 Wechselzellen und Garderoben**

Die Benutzung der Wechselzellen ist nur den Schwimmbadbenutzern erlaubt. Die Wechselzellen dürfen im Interesse aller Badegäste nicht unnötig lange in Anspruch genommen werden.

### **§ 10 Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Bademeister abzugeben. Sofern der Verlierer nicht am gleichen Tage ermittelt werden kann, werden die Fundgegenstände dem Fundbüro beim Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf zugeleitet.

### **§ 11 Schadenersatzansprüche bei Personen- und Sachschäden**

- (1) Für Personen- oder Sachschäden haftet die Gemeinde nur bei Verschulden (Vorsatz der Fahrlässigkeit).
- (2) Etwaige Schadensfälle sind von dem verletzten oder geschädigten Badegast unverzüglich der Aufsichtsperson anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so kann ein Schadenersatzanspruch nicht anerkannt werden.

### **§ 12 Benutzung der Vorreinigung**

- (1) Jeder Badegast muss sich vor der Benutzung des Schwimmbeckens gründlich abducken und seine Füße reinigen. Rasches Durchlaufen der Durchschreitebecken ist verboten.
- (2) Ein Abseifen in den Durchschreitebecken ist nicht gestattet.

### **§ 13 Benutzung des Schwimmbeckens**

- (1) Das Betreten des Schwimmbeckens ist nur mit geeigneter Badekleidung gestattet. Die Kleidung muss farbecht sein, um das Wasser nicht zu färben. Das Baden in Straßenkleidung ist verboten.
- (2) Seifen, Bürsten und andere Reinigungsmittel dürfen im Schwimmbecken nicht verwendet werden. Das Hineinwerfen von Gegenständen ist untersagt.
- (3) Das Schwimmbecken darf nur von sicheren Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmern ist streng untersagt, im Schwimmbecken die durch Absperrseil bezeichnete Grenze zu überschreiten. Die Beseitigung oder Veränderung des Absperrseiles ist nicht gestattet.
- (4) Sprungbretter dienen nur zum Abspringen für jeweils eine Person. Sie dürfen nicht zu turnerischen und Wippübungen oder als Sitzgelegenheit benutzt werden. Dies gilt auch für das Absperrseil und die Einsteigleitern.

- (5) Das Springen vom Beckenrand ist wegen der damit verbundenen Gefahren verboten. Alle Sprünge und sonstigen Übungen geschehen auf eigene Gefahr. Bei starkem Andrang in dem Schwimmbecken können die Sprungbretter von der Aufsichtsperson gesperrt werden. Es ist verboten, andere Personen unterzutauchen, abzuspritzen oder in das Becken zu stoßen.
- (6) Kleiderschwimmen im Schwimmbecken zwecks Abnahme einer Prüfung darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Aufsichtsperson erfolgen. Der benutzte Anzug muss sauber sein und ist vor der Benutzung gründlich abzubrausen.
- (7) Bei Gewitter ist das Schwimmbecken sofort von den Badegästen zu räumen. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, Badegäste, die dieser Bestimmung nicht nachkommen, in bestimmter Form zum Verlassen des Wassers aufzufordern. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift oder der zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnung wird bei etwaigen Unglücksfällen eine Haftung nicht übernommen.
- (8) Das Auswaschen oder –winden der Badewäsche im Schwimmbecken ist nicht gestattet.
- (9) Auf Verlangen der Aufsichtsperson ist jeder Badende zum sofortigen Verlassen des Schwimmbeckens verpflichtet.

#### **§ 14 Schulbaden**

Zu dem Schulbaden sind die Schüler/innen von mindestens einem/einer Lehrer/in geschlossen in das Schwimmbad zu führen. Während der Badezeit obliegt dem/der Lehrer/in die Aufsichtspflicht für die ihm unterstellten Schüler/innen. Nach dem Baden haben die einzelnen Schulklassen das Schwimmbad geschlossen zu verlassen.

#### **§ 15 Betriebsstörungen**

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen, die eine Benutzung des Schwimmbeckens unmöglich machen, besteht keine Erstattungs- oder Entschädigungsanspruch für bereits gelöste Eintrittskarten.

#### **§ 16 Beschwerden, Wünsche usw.**

Beschwerden aller Art, Wünsche und Vorschläge der Badegäste werden von der Aufsichtsperson entgegengenommen. Sie können auch unmittelbar beim Gemeindevorstand eingereicht werden.

#### **§ 17 Benutzungsgebühren**

Die Erhebung der Benutzungsgebühren richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Freibäder der Gemeinde Frielendorf.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Badeordnung für das Schwimmbad in Frielendorf vom 29. Juni 1989 außer Kraft.

Frielendorf, den 29.06.2009

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Frielendorf  
„Dienstsiegel Gemeinde Frielendorf Schwalm-Eder-Kreis“  
gez. Fey  
Fey, Bürgermeister